

COVID-19-Risikomaßnahmen

Informationen für Hotels | Veranstaltungsstätten

Die nachfolgenden Informationen und Regeln verstehen sich als Mindestanforderungen. Darüber hinaus sind die Regeln, Vorschriften und Empfehlungen des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen. Es gilt eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Beteiligten. Die bundes- und landesspezifischen Entwicklungen sind jederzeit genau zu verfolgen, um auf Entscheidungen und Vorgaben (z. B. eine erneute Verschärfung des Kontaktverbots) ad hoc zu reagieren und die DWA frühzeitig zu informieren. .

Bitte beachten Sie die Einschätzungen der aktuellen Gefährdungslage:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Für die Durchführung von Veranstaltungen der **DWA** sind folgende Maßnahmen zu gewährleisten:

- Sollte die Veranstaltungsstätte in einem Risikogebiet liegen, ist dies der DWA mitzuteilen, da die DWA keine Veranstaltungen in Risikogebieten mit einer Inzidenzzahl ab 50 Infizierte pro 100.000 Einwohner durchführt.
- Ferner ist der DWA mitzuteilen, ob behördliche Auflagen gegen die Durchführung der Veranstaltung und ggfs. gegen Übernachtungen von Teilnehmer*innen und Referent*innen sprechen bzw. verboten sind.
- Die Veranstaltungsstätte muss die DWA darüber informieren, welche Bedingungen für die Teilnahme von Personen aus Risikogebieten gelten.
- Bereitstellung hinreichend großer Schulungsräume, unter Beachtung der länderspezifischen Vorgaben.
- Bereitstellung von Hygienemaßnahmen vor Ort (z. B. Bereitstellung von Mitteln zur Hände-Desinfektion in den Schulungs- und Sanitärräumen)
- Hinweisschilder mit Verhaltensregeln prägnant und übersichtlich platzieren (Abstand halten, keine Hände schütteln, eigene Hygienemaßnahmen des Hotels / der Veranstaltungsstätte etc.)
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Räumen (Tagungsräume, Hotelzimmer, Toiletten etc.) und Gegenständen (Türklinken, Bedienungselemente etc.)
- Möglichkeit zur gründlichen, häufigen und ausreichenden Durchlüftung der Räumlichkeiten durch Referent*innen und DWA-Mitarbeiter*innen
- Deutlich sichtbare Markierungen für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern in den Gängen und zwischen den Unterrichtstischen und Laufwegen.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern auch in den Pausen und während der Mahlzeiten (Abstandskennzeichnungen sind vorhanden, Hygienekonzept für die Essensausgabe / ggf. zeitlich versetzte Essenszeiten).
- Vorhandensein eines eigenen Hygieneplans des Hotels bzw. der Veranstaltungsstätte.
- Aufbewahren einer Kopie der Teilnehmerliste mit Angabe von Namen, Vornamen und Mobiltelefonnummern der Teilnehmer*innen und Vernichtung nach vier Wochen nach den Vorgaben der DSGVO.

Die Einhaltung der Maßnahmen sowie die Mitteilung der maximalen Teilnehmerzahl ist Grundlage des Vertrages und ist der DWA schriftlich zu bestätigen.

Stand: 20.10.2020 – 4. Fassung

Die DWA-Bundesgeschäftsführung:



Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Sprecher der Bundesgeschäftsführung



Rolf Usadel
Kaufm. Bundesgeschäftsführer

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17 · D-53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-0 · Fax: +49 2242 872-135
E-Mail: heidebrecht@dwa.de · Internet: www.dwa.de